

Öffentliche Bekanntmachung

Ausbau des Erweiterungsabschnitts III c (Deponieklasse II) der Deponie Scheinberg; Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag des Landkreises Lörrach, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, vom 13.02.2024, ergänzt am 19.03.2024, mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2024 Az. RPF54.2-8983-233/18, den Bau, die Verfüllung und den Betrieb der Deponie Scheinberg, Erweiterungsabschnitt III C mit den zugehörigen infrastrukturellen Einrichtungen genehmigt.

A. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet wie folgt:

I Entscheidung

I-1 Planfeststellung

Auf Antrag des Landkreises Lörrach wird nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 1, 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Plan zum Bau, Verfüllung und Betrieb der Deponie Scheinberg, Erweiterungsabschnitt III c, Deponieklasse DK II, Flurstücknummern 1080, 1081, 1082, 1083, 1084 Gemarkung Langenau, festgestellt.

1.1 Umfang des Plans

Der festgestellte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Deponiebaumaßnahmen:

- 1. Bauabschnitt – Realisierung des Basisabdichtungssystems und des Zwischenabdichtungssystems des Betriebsabschnittes BA 01 mit den zugehörigen und für die gesamte Betriebsdauer erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.
- 2. Bauabschnitt – Realisierung des Basisabdichtungssystems und des Zwischenabdichtungssystems des Betriebsabschnittes BA 02 mit den zugehörigen und für die gesamte Betriebsdauer erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.
- 3. Bauabschnitt – Realisierung des Oberflächenabdichtungssystems im Bereich des Betriebsabschnittes BA 01 nach Erreichen des Endverfüllniveaus mit den zugehörigen

infrastrukturellen Einrichtungen, gegebenenfalls weitere Unterteilung bei nicht gleichzeitiger Herstellung der Endverfüllung.

- 4. Bauabschnitt – Realisierung des Basisabdichtungssystems des Betriebsabschnittes BA 03 mit den zugehörigen und für die gesamte Betriebsdauer erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.
- 5. Bauabschnitt – Realisierung des Oberflächenabdichtungssystems im Bereich des Betriebsabschnittes BA 02 nach Erreichen des Endverfüllniveaus mit den zugehörigen infrastrukturellen Einrichtungen, gegebenenfalls weitere Unterteilung bei nicht gleichzeitiger Herstellung der Endverfüllung.
- 6. Bauabschnitt – Realisierung des Oberflächenabdichtungssystems im Bereich des Betriebsabschnittes BA 03 nach Erreichen des Endverfüllniveaus. In diesem Betriebsabschnitt mit den zugehörigen infrastrukturellen Einrichtungen werden die Deponiefläche sowie die angrenzenden Randbereiche mit dem 6. Bauabschnitt abgeschlossen und in die Nachsorgephase überführt.

2. Photovoltaikanlage

- Sukzessive Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den endgültig rekultivierten Deponieabschnitten.

3. Abwasseranlagen:

- Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über das im BA 01 hergestellte Sedimentationsbecken mit dem zugehörigen Retentionsbecken.

4. Waldumwandlung:

- Die dauerhafte Umwandlung von ca. 5,9 ha (59.000 m²) Körperschaftswald (Eigentümerin: Landkreis Lörrach) auf Teilflächen der Flst. Nr. 1081 (1.540 m²), der Flst. Nr. 1082 (14.971 m²) sowie der Flst. Nr. 1083 (42.489 m²) der Gemarkung Langenau auf Gemeindegebiet der Stadt Schopfheim zum Ausbau des Erweiterungsabschnittes III c der Deponie Scheinberg.

Die Planfeststellung ergänzt und ersetzt damit in Teilen:

- den Planfeststellungsbeschluss vom 31.05.1974 zur Errichtung einer Hausmülldeponie sowie den Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung (II und III) vom 24.03.1983.
- die befristete Waldumwandlungsgenehmigung der Forstdirektion Freiburg vom 27.06.1990 und 06.04.1992 sowie die dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg vom 11.06.1999
- die wasserrechtlichen Erlaubnisse des Landratsamts Lörrach vom 06.12.2000 und 06.08.2003

- die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg vom 04.02.2019

I-2 Eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von gesammelt abfließendem Oberflächen- und Schichtenwasser über ein Absetzbecken (neu, rd. 162 m³) und einem zugehörigen Regenrückhaltebecken (neu, rd. 900 m³), dem Schönungsteich (bestehend, Ausbau auf rd. 2.800 m³) sowie dem Regenüberlaufbecken (Nord) in den Rötenbach, die nicht im Planfeststellungsbeschluss konzentriert ist, wird erteilt. Hiervon erfasst sind folgende Abwasserströme:

- Die Einzugsgebiete TE1 bis TE6
- Die Einzugsgebiete TE8 und TE9
- Das Niederschlagswasser von TE7 und TE17 sowie der Waldfläche TWE02
- Das Hangwasser der nördlichen Böschung TE18 sowie das Hangwasser des Waldeinzugsgebiets TWE03
- Der Betriebshof mit dem Einzugsgebiet TE14
- Die Teileinzugsgebiete TE10 bis TE13, TWE01 und TE15 bis TE17
- Das Niederschlagswasser der Teileinzugsgebiete TE19 und TE20
- Das Einzugsgebiet TE21

Das nach der Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems unbelastete Wasser soll direkt mit einer maximalen Abflussmenge von 281,87 l/s in den Rötenbach eingeleitet werden

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2054. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 04.02.2019 zur Einleitung von Oberflächenwasser in den Rötenbach wird durch diese Entscheidung ersetzt. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur direkten Einleitung von nach endgültiger Stilllegung der Deponie anfallendem Sickerwasser in ein Gewässer ist nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

I-3 Unterlagen

Festgestellt werden zudem die vorgelegten Verfahrensunterlagen, die Inhalt und Umfang des Plans bestimmen.

B. Hinweis:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält unter II. eine größere Zahl von Maßgaben und Hinweisen, insbesondere im Hinblick auf den Naturschutz, Kohärenzsicherungsmaßnahmen,

den Ausgleich dauerhafter Waldumwandlung, den Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz, den Deponiebau und -betrieb und das Oberflächenabdichtungssystem. Zudem enthält er unter III. Vorbehalte.

C. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Fertigung des festgestellten Plans liegen

von Montag, den 07.04.2025 bis einschließlich Dienstag, den 22.04.2025

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Gemeindeverwaltung Kleines Wiesental

Rathaus, Tegernauer Ortsstraße 9, 79692 Kleines Wiesental

Stadtverwaltung Schopfheim

Rathaus, Hauptstraße 23, bei der Anschlagtafel, 79650 Schopfheim

Gemeindeverwaltung Maulburg

Rathaus, Hermann-Burte-Straße 57, 1. OG Bauamt, 79689 Maulburg

Gemeindeverwaltung Hausen im Wiesental

Bahnhofstraße 9, Zimmer 1, 79688 Hausen im Wiesental,

Gemeindeverwaltung Steinen

im Bürgerbüro, Eisenbahnstraße 31, 79585 Steinen

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg (www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ - „Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden. Sie sind zudem über das zentrale UVP-Portal (www.uvp-portal.de) abrufbar.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Freiburg, den 04.04.2025

Regierungspräsidium Freiburg